

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 81 „Verbindung Dietersheimer Straße/Kornblumenweg“

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, beizufügen.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) im Schreiben vom 20.09.2010 angemerkt, dass für die neuversiegelten Flächen im Bereich der Gehwegverbindung Kornblumenweg/Dietersheimer Straße Ausgleichsflächen zu schaffen sind und diese der UNB anzuzeigen sind. Die Gemeinde Neufahrn informiert die UNB, wie gewohnt, über diese Flächen. Ferner soll der Eingriff in den Wurzelbereich der Bäume innerhalb der Flurnummer 8/3 auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden. Durch ein offenporiges (versickerungsfähiges und luftdurchlässiges) Betonsteinpflaster im Wurzelbereich der Bäume und der Verwendung von Substrat „B“ nach ZTV-Vegtra Mü 2008 als Frostschuttschicht wird diese Auflage berücksichtigt. Baumaßnahmen im Wurzelbereich werden nur im Beisein des Natur- und Umweltschutzbeauftragten der Gemeinde Neufahrn durchgeführt. Die DIN 18290 wird beachtet.

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt München zur Versickerung des Niederschlagswasser wurde in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Durch die enge Straßenlage ist eine Versickerung in seitliche, fahrbahnbegleitende Mulden nicht möglich. Das Niederschlagswasser wird in einem Absetzschacht gereinigt und fließt einer unterirdischen Rigo- lenbox zu. Der Abstand von 1 m zum mittleren höchsten Grundwasserstand wird eingehalten.

Eine Kopie des Bodengutachten wurde per Post dem Landratsamt Freising, Abteilung Altlasten, gemäß der Stellungnahme vom 19.08.2010, zugesendet.

Alle Umweltbelange wurden in der Planung berücksichtigt. Durch die geplante Gehwegverbindung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Zwar wird ein notwendiger Eingriff in die Natur im Bereich der Gehwegverbindung vorgenommen, jedoch wird dadurch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht wesentlich beeinträchtigt.

2. Abwägungsvorgang

2.1. Öffentlichkeitsbeteiligung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 20.08.2010 bis 22.09.2010
Während dieser Beteiligung wurden keine Bedenken und Anregungen geäußert

2.2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 11.08.2010 bis 24.09.2010 sowie öffentliche Auslegung vom 10.12.2010 bis 18.01.2011
Während dieser Beteiligung sowie der Auslegung gingen folgende Stellungnahmen ein, die ohne Einwände werden nicht aufgeführt. Die Einwände wurden einer Abwägung unterzogen:

Seitens des Landratsamtes Freising, Sachgebiet Bauleitplanung, wurde darauf hingewiesen, dass die Planung hinsichtlich des Verzichts auf einen Wendehammer mit dem örtlichen Müllentsorgungsunternehmen abgeklärt werden sollte. Es wurde eine Stellungnahme des zuständigen Müllentsorgungsunternehmens eingeholt (Firma Heinz Entsorgung GmbH & Co. KG). Laut dieser gibt es keine Änderung an der Bestandssituation, dadurch sind keine Maßnahmen erforderlich.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) hob hervor, dass der Wurzelbereich der Bäume mit ausreichend bemessenen Baumgruben zu schützen ist. Andernfalls ist der Wurzelbereich mit versickerungsfähigem und luftdurchlässigen Belägen zu versehen. In der Ausführungsplanung wird im Wurzelbereich offenesporiges Betonsteinpflaster verwendet. Es erfolgt kein Eingriff in den Wurzelbereich.

Des Weiteren wurde seitens der UNB angemerkt, dass die Ausgleichsflächen für die Neuversiegelung der Geh- und Radwegverbindung zwischen dem Kornblumenweg und der Dietersheimer Straße der UNB anzuzeigen sind. Dies erfolgt durch die Gemeinde in der üblichen Form.

Ferner wurde durch das Sachgebiet Altlasten (SG 41) des Landratsamtes Freising darauf hingewiesen, dass Bodenverunreinigungen im Rahmen einer Bodenuntersuchung dem SG 41 anzuzeigen sind. Das Bodengutachten wurde in Kopie dem SG 41 per Post zugeleitet.

Das Wasserwirtschaftsamt (WWA) München verwies in seiner Stellungnahme auf die Einhaltung des Mindestabstandes der Versickerungsanlagen zum mittleren höchsten Grundwasserstand. Dieser beträgt 1 m und wird eingehalten. Die Versickerung des Niederschlagswasser erfolgt über Rigolenbox und erfüllt die Auflagen des WWA.

Auf die Einhaltung der allgemeinen Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) wies die Regierung von Oberbayern, Abteilung Brand und Katastrophenschutz, hin. Auch die ausreichende Dimensionierung des Hydrantennetzes muss gewährleistet sein.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so ausgelegt, dass sie mit den Fahrzeugen der Feuerwehr ungehindert befahren werden können. Zusätzlich wurde die Planung der Freiwilligen Feuerwehr Neufahrn vorgelegt, die keine Bedenken äußerte. Das Hydrantennetz obliegt dem Wasserzweckverband, der beim Ausbau des Kornblumenweges als Spartenträger beteiligt ist. Die Anregung der Regierung von Oberbayern wird berücksichtigt.

Erdgas Südbayern stellte fest, dass die Leitungstrassen von Bebauungen und Baumbepflanzungen freizuhalten sind. Die Leitungen der Erdgas Südbayern sind weder von Bebauungen noch von Baumpflanzungen betroffen.

Die E.ON Bayern AG brachte keine grundsätzliche Einwendungen gegen das Planungsvorhaben vor. Aus Sicht der E.ON wäre es wünschenswert den Mehrzweckstreifen auf die Südseite zu verlegen. Eine Umlegung der bestehenden Stromkabel auf der Südseite in den Mehrzweckstreifen auf die Nordseite ist, aufgrund des Baumbestandes, nicht möglich.

Eine Umplanung des Mehrzweckstreifens, ist aus Gründen der städtebaulichen Verbindung zur Straße „Am Anger“ und wegen der Anbindung der Geh- und Radwegverbindung zwischen Kornblumenweg und Dietersheimer Straße nicht sinnvoll. Auch die Höhensituation an der Südseite sowie der Baumbestand schließt einen Mehrzweckstreifen auf der Südseite aus. Eine Verlegung der Stromkabel in den nördlichen Mehrzweckstreifen ist nicht erforderlich.

Seitens der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH (nachfolgenden Telekom genannt) wurde eingewendet, dass der Planentwurf keine Gehwege vorsieht. Aus Sicht der Telekom bestehen erfahrungsgemäß Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie dem späteren

Unterhalt bei einer Unterbringung der Telekomleitungen in der Fahrbahn. Ferner baten die Telekom darum, die Planung insofern anzupassen, dass keine Verlegmaßnahmen erforderlich sind.

Die Planung sieht am nördlichen Rand des Kornblumenweges einen Mehrzweckstreifen mit einer Eindeckung aus Betonsteinpflaster vor. Hauptsächlich befinden sich die Leitungen der Telekom in diesem Bereich, zusätzliche Leitungen können auch dort verlegt werden. Ein Gehweg ist aufgrund der vorhandenen Querschnittsbreiten nicht möglich.

Bürgerinnen und Bürger haben in diesem Verfahrensschritt keine Anregungen oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Aufgestellt: München, 15.03.2011